

Zeitschrift:	Schweizer Hebamme : officielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici
Herausgeber:	Schweizerischer Hebammenverband
Band:	37 (1939)
Heft:	3
Rubrik:	Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An eine Fehlgeburt kann sich, besonders wenn das Ei in Form einer Blasenmole erkrankt war, aber oft auch ohne deutlich sichtbare Blasen, eine bösartige Geschwulst, das Chorionepitheliom, anschließen. Ein Beispiel ist klarer als viele Worte: Eine junge Frau erleidet eine Fehlgeburt; der Arzt räumt sie aus, aber es blutet weiter. Der Arzt macht eine zweite und eine dritte Austraktion: ohne Erfolg. Einige Wochen später bekommt die Frau eine heftige Lungenblutung, die sich wiederholt und an der sie zugrunde geht. Nun war die Sache klar: Es hatte sich nach dem Abort ein Chorionepitheliom gebildet, das mit der Zeit im ganzen Körper, also auch in den Lungen, Abzweiger bildete, sogenannte Metasta-

sen. Darauf zerrissen diese in dem zarten Lungengewebe und führten zur tödlichen Blutung. Wenn eine Schwangerheit das Leben oder ernstlich die Gesundheit einer Frau bedroht, so daß diese Bedrohung auf keine andere Weise abgewendet werden kann, muß sich schließlich der Arzt entschließen, für das bedrohte Leben der Mutter das Kind zu opfern und die Schwangerheit zu unterbrechen. So unangenehm diese Eingriffe sind, wird doch der Entschluß oft erleichtert, wenn man sich vor Augen hält, daß ohne Eingriff die Mutter zugrunde gehen wird; aber auch das Kind, das noch auf Gedieb und Verderben mit der Mutter verbunden ist, nicht durch Unterlassung der Operation gerettet werden kann.

Dieser Standpunkt ist auch von der Gesetzgebung aller Staaten anerkannt worden, immerhin ist die Gewährleistung dieses Rechts des Arztes mit einer Reihe von Sicherungen gegen mißbräuchliche Eingriffe umgeben. Es muß stets ein zweiter Arzt den Krankheitszustand der Frau mitbegutachten; ein Protokoll muß aufgezeigt und die Behörden informiert werden.

Einige dieser Bestimmungen sind allerdings recht unpraktisch, so auch in unserem neuen Zivilgesetzbuch, das eben nicht von Fachmännern die medizinischen Artikel hat redigieren lassen und bei dem jene Artikel einen Kompromiß darstellen zwischen den Weltanschauungen von der äußersten Rechten bis zur äußer-

Jahresrechnung des Schweiz. Hebammenvereins pro 1938.

A. Einnahmen.	Fr.
1. 1218 Jahresbeiträge à Fr. 2.—	2,436.—
22 rückständige Beiträge à Fr. 2.—	44.—
2. 19 Neueintritte à Fr. 1.—	19.—
3. Zinsen:	
Zins Sparhefte Zürcher Kantonalbank	125.50
Zins Obligationen Aarg. Kantonalbank und Zürcher Kantonalbank	458.40
Zins Sparheft Aarg. Kantonalbank	30.35
4. Verschiedene Beiträge:	
Rückversicherungs-Gesellschaft Zürich	93.—
Rückversicherungs-Gesellschaft Winterthur	195.80
Brotschenverkauf	11.05
Rückständige Ausweiskarten 1937	8.50
Ausweiskarten 1938	3.—
Rückvergütung: Spesen Frau Jähle und Frl. Spieß	10.30
5. Porto-Rückvergütungen	208.06
6. Geschenke für die Unterstützungsklasse:	
Firma Guigoz, Biel	100.—
Firma Binden-Fischler & Co., Bern	100.—
Firma Henkel & Cie., Basel	100.—
Firma Nobis, Münchenbuchsee	200.—
Total der Einnahmen	<u>Fr. 4,142.96</u>

B. Ausgaben.	Fr.
1. 23 Gratifikationen	970.—
2. 8 Unterstützungen	365.35
3. Beiträge an Vereine und Zeitschriften:	
Centrale für Frauenberufe, Zürich	60.—
Sekretariat Sittliches Volkswohl, Zürich	30.—
Bund schweiz. Frauenvereine, Biel	20.—
Schweiz. Frauenblatt	10.30
4. Beiträge an 2 Sektionen	60.—
5. Drucksachen	103.—
6. Delegierten- und Generalversammlung, Chur:	
Taggelder des Zentralvorstandes	150.—
Reisespesen des Zentralvorstandes	65.30
Frau Wehrli, Uebersegerin	60.—
Frl. Dr. Nägeli, Protokoll	120.60
Frau Schenker, Revisorin	32.85
Dr. Hässlinger, Tagesfarte	17.—
Frl. Dr. Nägeli, Speisen	5.80
Bankett für die Herren Vertreter	6.—
7. Honorare für den Zentralvorstand	457.55
8. Kapitalanlagen:	
Differenz auf Obligationenkauf	107.60
9. Reisespesen und Taggelder:	
Frau Voßhard und Frau Schenker, Revisoriinnen nach Schinznach	35.80
M. J. Landolfi, französische Uebersetzung	25.—
J. Schwarz, Nidau, Reisespesen an die Generalversammlung zum Bund Schweiz. Frauenvereine	2.55
Uebertrag	<u>Fr. 2,947.15</u>

	Uebertrag	Fr.
Präsidientinnenversammlung nach Olten, Reisespesen des Zentralvorstandes	18.80	2,947.15
Frau Glettig, Reisespesen	66.15	
Frau Frei, Reisespesen	13.55	98.50
10. Porti, Telefon und Mandate:		
Nachnahmen und Mandate der Kassierin	236.76	
Porti der Präsidentin	66.95	
Telefon der Präsidentin	4.20	
Porti der Aktuarin	33.10	
Telefon der Aktuarin	7.—	
Porti der Kassierin	26.75	
Telefon der Kassierin	5.60	
Porti der Frau Pauli, Schinznach	1.30	381.66
11. Krankenkassebeiträge für über 80jährige Mitglieder		372.—
12. Betriebspesen und Verschiedenes:		
Frachtbrief Schinznach-Zürich	6.15	
Kranz für Frl. Baumgartner	29.—	
Brotschenverzeichnis	10.—	
Landesausstellung-Einschreibebühr	10.—	55.15
Total der Ausgaben	<u>Fr. 3,854.46</u>	

Bilanz.

Total der Einnahmen	4,142.96
Total der Ausgaben	3,854.46
Beschlag	<u>Fr. 288.50</u>

Vermögensbestand per 31. Dezember 1938.

Kassabestand	53.44
1 Obligation à Fr. 1000.— der Aarg. Kantonalbank	1,000.—
1 Obligation " " 3000.— " " "	3,000.—
1 Obligation " " 3000.— des Kantons Zürich	3,000.—
2 Obligationen " " 1000.— des Kantons Zürich	2,000.—
4 Obligationen " " 1000.— " " "	4,000.—
Sparhefte der Zürcher Kantonalbank, Zürich	6,226.30
Total	<u>Fr. 19,279.74</u>

Vermögens-Vergleichung.

Vermögen per 31. Dezember 1937	18,991.24
Vermögen per 31. Dezember 1938	19,279.74
Vermehrung	<u>Fr. 288.50</u>

Zürich, den 31. Dezember 1938.

Die Zentralkassierin: Frau Herrmann.

Geprüft und richtig befunden:

Zürich, den 22. Februar 1939.

Die Revisorinnen:

Frl. Dr. Nägeli, Winterthur.

Frau Gasser, Hebammme, Sarnen.

N.B. Durch Erkrankung einer Revisorin konnte die Revision nicht früher stattfinden.

sten Linken. Die Praxis wird diese Dinge regeln müssen.

Trotz allen diesen staatlichen Vorbeugungsmaßregeln blüht eines der schändlichsten Verbrechen, der kriminelle Abort, die Abtreibung, lustig weiter. Viele Frauen wollen aus nichtigen Gründen keine Geburt erleben, oder sie sind unehelich geschwängert oder nur zu bequem, noch Kinder zu haben. Da steht dann gleich der Abtreiber parat, der um Geldes gewinn ohne Hemmungen das werdende Leben vernichtet. Was dabei für Methoden benutzt werden, ist oft grauenhaft. Mit irgendeinem spitzen Gegenstand wird in der Gebärmutter herumgestochert; oft wird sie durchstoßen, meist wird eine Infektion gezeigt, und viele Frauen haben ihre Bequemlichkeit schon mit dem Tode bezahlt oder mit lebenslänglichem Siechtum. Es kommen Bauchfellentzündungen vor, allgemeine Blutvergiftung, dann plötzlicher Tod während des Eingriffes durch Luftembolie oder, wenn Seifenwasser eingespritzt wurde, durch Seifenembolie.

Ursachen für den spontanen Abort können sein frankhafte Zustände der Mutter, dann gibt es Frauen, die an gewohnheitsmäiger Fehlgeburt leiden, indem die Frucht immer wieder abgeht. Syphilis kann Ursache des Fruchttodes und Abgangs sein. Dann Halskanarie, wodurch die Gebärmutter nicht richtig nach unten abgeschlossen ist. Geschwülste der Gebärmutter und Entzündungen in der Umgebung können auch so wirken. Wo die innere Sekretion nicht in Ordnung ist, kann heute oft durch Hormone Abhilfe geschaffen werden.

Büchertisch.

Mutter und Kind. Von Dr. med. Paula Schulz-Bascho. Des Kindes Pflege und Ernährung. Preis gebunden Fr. 6.50. Benno Schwabe Verlag, Basel.

Das Buch der bekannten Kinderärztin ist mit einem Geleitwort von Professor Guggisberg ausgestattet. Es führt den Leser mit Unterstützung von Photographien und Zeichnungen durch den Gang der Pflege und Ernährung des Kindes von der Geburt an bis über die gefährlichste Zeit weg. Erfahrung hat dem Buche zu Gebatter gestanden und mancher wird sich gerne darin Rat holen.

Schweiz. Hebammenverein

Zentralvorstand.

Unter zehn tüchtigen Männern verdarben neun, was sie sind, der Mutter.

Für unsere diesjährige Delegierten- und Generalversammlung, die von der Sektion Uri durchgeführt wird, möchten wir die Sektionen und Einzelmitglieder ersuchen, allfällige Anträge bis 31. März d. J. dem Zentralvorstand einzufinden. Zu spät eintreffende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Dann möchten wir noch auf die Einsendung über die Schrift für die Landesausstellung, "Du Schweizerfrau", aufmerksam machen, worin an anderer Stelle kurz berichtet wird.

Broschen für die Mitglieder des schweiz. Hebammenvereins können bei der Zentralpräsidentin bestellt werden.

Mit kollegialen Grüßen!

Für den Zentralvorstand:

Die Präsidentin: Die Sekretärin:
J. Glettig. Frau R. Kölla.
Mythenbergstr. 31 Winterthur Hottingerstr. 44
Tel. 26.301. Zürich 7.

Die Broschüre „Du Schweizerfrau“.

Die schweizerischen Frauenverbände planen, für die schweiz. Landesausstellung 1939 eine Broschüre herauszugeben, worin auf die Arbeit der Frau in der Familie, in Erziehung, sozialer Arbeit, im Pflegewesen, in der Volkswirtschaft, in Kunst und Wissenschaft, im Staat usw. hingewiesen wird. Die Broschüre soll eine Ergänzung sein zur Ausstellung im "Pavillon der Schweizerfrau", da dort lange nicht das ausgestellt werden kann, was ausgestellt werden sollte. Ferner soll das Büchlein eine Erinnerung sein für die Schweizerfrauen und zugleich als Ansporn dienen für die in der Frauenbewegung noch nicht erfahreng Gruppen.

Da der Preis dieses Bändchens auf Fr. 1.— festgelegt ist, hoffen wir, daß auch unsere Mitglieder ihm reges Interesse entgegenbringen werden.

J. G.

Krankenkasse.

Krankgemeldete Mitglieder:

Frau Jeugin, Duggingen (Bern)
Frau Sturzenegger, Neute (Appenzell)
Mme. E. Burdet, Genève
Frau Verschinger, Zürich 5
Frau Leuenberger, Baden (Aargau)
Frau Gertich-Roth, Basel
Frau Buff, Amtwil (St. Gallen)
Frau Kuenzler, St. Margrethen (St. Gallen)
Frau Lüscher, Muhen (Aargau)
Frau Vogel-Karrer, Basel
Frau Senn-Negli, Näfels (Glarus)
Frau Portmann, Romanshorn (Thurgau)
Mme. M. Nicole, Ballens (Waadt)
Frau Bontognali, Poggiava (Graubünden)
Frau Emilie Kuhn, Effretikon (Zürich)
Frl. Luise Schmid, Diesbach (Glarus)
Frau Hedwig Kamm, Filzbach (Glarus)
Frau Mojer, Guntzen (Solothurn)
Frl. Anna Hüschnid, Trimbach (Solothurn)
Frau E. Küffling, Wolfwil (Solothurn)
Frau Knecht-Streiff, Zürich, z. B. Glarus
Frau Hächler, Rohr (Aargau)
Frau B. Räber, Zürich
Frau Güggi, Grenchen (Solothurn)
Frau H. Braun, Basel
Frau Mathis, Buch (Thurgau)
Frau Schreiber, Ostringen (Aargau)
Frl. B. Büchler, Langnau bei Reiden (Luzern)
Frau Dennhard, Gippingen (Aargau)
Mlle. Clara Grosjean, Bevaix (Neuchâtel)
Frl. Marie Schwarzer, Schliern b. Köniz (Bern)
Frau Angehrn, Muolen (St. Gallen)
Frau Eicher (Bern)
Frau Wirth, Stammheim (Zürich)
Frl. Joh. Camenisch, Wädenswil (Graubünden)
Frau R. Küng, Mühlhorn (Glarus)
Frl. R. Zaugg, Wynigen (Bern)

„Bambino“-Nabelbruchpflaster

(gesetzlich geschützt)



Die zuverlässige, billige, konservative Behandlung des Nabelbruches.

Benötigt keine zweite Hilfskraft und schonst die Haut des Kindes.



zürich Muster u. Prospekte durch die Allein-Hersteller:
Verbandstoff-Fabrik Zürich A.-G., Zürich 8

Frau Peters, Höngg-Zürich

Frau Bollenweider, Flüelen (Uri)

Frau Zollinger, Rümlang (Zürich)

Frl. Elise Hodel, Schöb (Luzern)

Frl. Sophie Wirth, Hägglingen (Aargau)

Frau M. Weyeneth, Biel (Bern)

Frau Rost-Nob, Höngg-Zürich

Frau M. Coray, Waltensburg (Graubünden)

Frau Elmer-Hösl, Glarus

Frau Annaheim, Liestorf (Solothurn)

Frau Marie Leu, Neuhausen

Mme. Rose Marie Gay-Burnier, Bex (Vaud)

Frau Elise Beck, Reinach (Aargau)

Frau M. Santeler, Amtiton (Thurgau)

Frau M. Schädeli, Lengnau (Bern)

Mlle. Elise Vodoz, Chexbres (Vaud)

Frau Herlin, Neuweil (Baselland)

Frl.-Nr. **Eintritte:**

18 Frl. Ottilia Steuile, Steinegg (Appenz.), 10. Dezember 1938.

126 Mlle. Alice Clavel, Oulens s. Echallens (Vaud), 11. Februar 1939.

Seien Sie uns herzlich willkommen!

Die Krankenkassekommission in Winterthur:

Frau Aderet, Präsidentin.

Frau Tanner, Kassierin.

Frau Rosa Manz, Aktuarin.

Todesanzeige.

Schon wieder liegt mir die schmerzhafte Pflicht ob, Ihnen den Hinschied von zwei lieben Kolleginnen zu melden. Im hohen Alter von 85 Jahren starb am 13. Februar

Frau Elise Martin

Bremgarten.

Am 1. Februar starb

Frau Emma Leutwyler-Meyer
Steffisburg,

im 60. Altersjahr.

Wir bitten Sie, den lieben Entschlafenen ein freundliches Andenken bewahren zu wollen.

Die Krankenkassekommission.

Zur gesl. Notiz.

Bis zum 15. April können die Beiträge für das II. Quartal 1939 der Krankenkasse auf unser Postcheckkonto VIII b 301 einbezahlt werden. Nachher erfolgt Einzug per Nachnahme mit 20 Rp. Zuschlag. Also Fr. 8.25 und Fr. 9.25.

Wichtig.

Bitte lesen und aufbewahren.

Immer kommen Anfragen, warum muß ich Fr. 9.05 bezahlen und meine Kollegin nur Fr. 8.05, und warum wird mir kein Stillgeld bezahlt und vom Wöchnerinnengeld sogar noch Fr. 18.— abgezogen?

Antwort: Fr. 8.05 bezahlen diejenigen Mitglieder, welche nur in der Hebammen-Krankenkasse sind oder erst später in eine zweite Kasse eingetreten. Diese haben auch Anspruch auf Stillgeld, weil wir für diese Mitglieder den Bundesbeitrag beziehen können.

Fr. 9.05 müssen solche Mitglieder bezahlen, die beim Eintritt in die Hebammen-Krankenkasse schon in einer anerkannten Kasse Mitglied waren, denn diese Kasse hat den Anspruch des Bundesbeitrages. Demzufolge muß bei uns der Ertrag geleistet werden, also Fr. 1.— pro Quartal und für Wöchnerinnen Fr. 18.—. Das Stillgeld wird immer von derjenigen Kasse bezahlt, welche die Bundes-Subvention für das betreffende Mitglied bezieht. Diese Subvention wird aber pro Mitglied nur einer Kasse zugewiesen, wie angegeben.

Hoffentlich ist diese Angelegenheit nun endlich allen Mitglieder klar.

Frau Tanner, Kassierin, Kemptthal.